



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
 Vierteljährlicher Abonnements-
 preis 1 Mark für 1 Exemplar,
 jedes weitere bis zu 5 Exempl.
 direkt unter einer Adresse be-
 zogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr.
 Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64.
 bei S. Bey. Alle Postanstalten
 und Zeitungs-Expeditionen neh-
 men Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Inserionsgebühr für die ge-
 wöhnliche Zeile 20 Pf. = 12. Kr.
 Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt
 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ.

Zur Sendung v. Offerten unter
 Chiffre durch die Redaktion resp.
 Expedition werden 25 Pf. =
 15 Kr. Oesterr. Währ. als Ver-
 gütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
 NW. Stromstraße 48.

Nr. 24.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Elfter Jahrgang.

An die Herren Sekretäre der Ortsvereine sowie an alle Mitglieder unseres Gewerksvereins!

Mit Rücksicht auf einen bezüglichen Beschluß der General-
 versammlung richten wir hierdurch an die **Sekretäre** die Bitte,
 aus den **Vereinsprotokollen** alle unwichtigen Mittheilungen
 herauszulassen. So interessiert z. B. Niemand das Zahlen
 der Beiträge sowie überhaupt die genaue Aufzählung und Erledi-
 gung aller einzelnen Punkte der Tagesordnung. Man wolle
 also in Zukunft sich möglicher Knappheit bei den Vereins-
 nachrichten befleißigen, allerdings ohne interessante Berichte
 hier einzubegreifen.

Im Weiteren fordern wir **alle irgend befähigten Mit-
 glieder** auf, durch Einsendung von Artikeln oder Notizen
 sowohl technischer Natur, als auch über Vorgänge anderer Art an
 ihrem Wohnorte mit dazu beizutragen, daß unser Blatt mehr und
 mehr das Interesse der Gesamtheit unserer Mitglieder
 gewinne.

Wir fügen dem noch an, daß wir in der Lage sind, für
 alle solche Original-Mittheilungen den betreffenden Korrespondenten
 ein mäßiges Honorar zusichern zu können und erwarten dem-
 nach in Zukunft eine regere Mitarbeiterschaft unserer Mitglieder
 an der „**Wie**“ als bisher.

Mit genossenschaftlichem Gruß

Die Redaktion.
 Georg Lenz.

Von der Generalversammlung.

Vorversammlung vom 31. Mai 1884.

Die Vorversammlung der 5. ord. Generalversammlung*)
 unseres Gewerksvereins wurde vom Vorsitzenden des Generalraths,
 Herrn Lenz I, Nachmittags 3 1/2 Uhr in Wittlugs Lokal zu Moa-
 bit mit einer kurzen Ansprache an die erschienenen Delegirten er-
 öffnet, in welcher er dieselben sowohl im Namen des General-
 raths als auch der hiesigen Ortsvereine herzlich willkommen heißt,

*) Wir haben bisher 6 Generalversammlungen unseres Gewerksver-
 eins abgehalten; hiervon sind die im Jahre 1869, 1871, 1873 und 1876,
 sowie die letzte von diesem Jahre als ordentliche, die Generalversammlung
 von 1879 als außerordentliche betrachtet worden, so daß also die Ge-
 neralversammlung in Rudolstadt (1876) als 4. (nicht als 3.) ordentliche
 zu bezeichnen wäre.
 G. L.

auf die bevorstehenden wichtigen Verathungen hinweist und den
 Verhandlungen den besten Erfolg wünscht.

Gleichzeitig giebt der Vorsitzende Dr. Lenz I im Anschluß
 an seine beifällig aufgenommenen Begrüßungsworte bekannt,
 daß, außer den Gästen aus unseren Ortsvereinen, seitens des
 Centralraths der deutschen Gewerksvereine Dr. H. Rauch, Gene-
 ralsekretär des Gewerksvereins der Maschinenbauer, als Vertreter
 delegirt und auch anwesend sei, ferner als Gast der General-
 sekretär des Gewerksvereins der Schneider, Dr. A. Mojsel.

Beide Herren werden ebenfalls vom Vorsitzenden begrüßt
 und danken in einer kurz gehaltenen Erwiderung. Insbesondere
 bringt Dr. Rauch seitens des Centralraths der Generalversamm-
 lung die Grüße desselben dar, verbunden mit dem Wunsche, daß
 die Verathungen sowohl unserem speziellen Gewerksverein als auch
 dem ganzen Verbands zum Nutzen gereichen mögen. Auch hin-
 sichtlich seines eigenen, des Gewerksvereins der Maschinenbauer,
 fühle er sich gedrungen, die Versicherung abzugeben, daß derselbe
 stets dem unseren sympathisch gegenübergestanden habe und dies
 auch ferner thun würde, er bitte also auch von diesem den herz-
 lich dargebrachten genossenschaftlichen Gruß anzunehmen. (Beifall).

Sodann wird die Präsenzliste vom Vorsitzenden zur Ber-
 lehung gebracht.

Es sind darnach anwesend (die Zahlen bedeuten die Num-
 mern der Wahlgruppen) die folgenden Abgeordneten:

1. Altwasser: Dr. A. Schroll-Altwasser;
2. Königszell-Standort: Dr. Aug. Schmidt-Königszell;
3. Waldenburg-Sophirnan: Dr. G. Hempel-Sophirnan;
4. Althaldensleben: Dr. Gust. Bolms-Althaldensleben;
5. Magdeburg-Buckau-Neuhaldensleben: Dr. Carl Seidel-Buckau;
6. Dresden-Neustadt-Dresden-Alstadt-Weissen-Veltin: Dr. Mich. Seidel-Dresden-Neustadt;
7. Fürstenberg-Royenhagen: Dr. Carl Nagel-Fürstenberg;
9. Rudolstadt: Dr. S. Noje-Rudolstadt;
10. Schmiedefeld-Walkendorf-Sigendorf: Dr. Chr. Günther-Schmiedefeld;
11. Ragbitte-Dele-Neubaus-Altenfeld: Dr. Edm. Hoffmann-Dele;
12. Ilmenau-Gotha-Blankenhain-Giechberg: Dr. Andr. Poppe-Ilmenau;

13. Schramberg-Zell: Hr. Ferd. Grammer-Schramberg;
14. Schlierbach-Oberhausen: Hr. Jakob Gack-Schlierbach;
15. Moabit-Berlin I: Hr. Fr. Fette-Moabit;
16. Berlin II-Charlottenburg Frankfurt: Hr. Alb. Schmidt-Charlottenburg;

17. Tirschenreuth-Hausen-Hamburg: Hr. Konrad Weller-Tirschenreuth, — der Vertreter für die Wahlgruppe

8 (Bonn-Lengsdorf-Düsseldorf) Hr. Rich. Ullmann-Bonn, erscheint erst später in der Vorversammlung; der Vertreter für die Wahlgruppe

18. (Unterföbitz-Deslau-Kahla-Naumburg-Unterweißbach-Großbreitenbach) ist noch nicht eingetroffen. —

Nachdem die anwesenden Abgeordneten ihre Mandate abgegeben, wird zur Prüfung derselben eine Kommission gewählt bestehend aus den Herren: Gack-Schlierbach, Fette-Moabit und Hoffmann-Delze und hierauf die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen.

Aus dem nach Wiedereröffnung der Sitzung erstatteten Bericht der Mandatsprüfungskommission geht hervor, daß bis auf das Mandat des Hrn. Alb. Schmidt-Charlottenburg, welches noch im Laufe der Sitzung beigebracht werden soll, alle Mandate zur Stelle und auch als gültig anzuerkennen sind. Einen Formfehler in dem Mandate Löss-Ilmenau erklärt die Versammlung auf Vorschlag der Prüfungskommission für unbedenklich und erkennt das Mandat ebenfalls an.

Wie der Vorsitzende Hr. Lenz I mittheilt, nehmen außer den Abgeordneten an der Generalversammlung ferner theil die vom Generalrath delegirten Herren Gust. Lenz I, Jul. Bey und Georg Lenz in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Generalraths, bezw. Hauptkassirer und Hauptschriftführer. Von den Generalrevisoren sind die Herren Aug. Münchow und J. Dollmann mit der Vertretung beauftragt worden.

Es findet nunmehr die Bureauwahl statt, und wird hierbei als Vorsitzender Hr. Lenz I, sowie als stellvertretender Vorsitzender Hr. Carl Seidel gewählt, ferner als 1. Schriftführer Hr. Lenz II, als 2. Schriftführer Hr. C. Nagel und als 3. Schriftführer Hr. Aug. Münchow. Sämmtliche Herren nehmen die Wahl an, Hr. Lenz I mit der Bitte, Rücksicht zu üben, wenn es ihm nicht stetig möglich sein sollte, den Verhandlungen ununterbrochen vorzustehen und beizuwohnen.

Das Mandat Alb. Schmidt-Charlottenburg ist inzwischen eingegangen und für gültig anzuerkennen.

Bei der nun folgenden Feststellung der Tagesordnung wird von Hrn. Bey vorgeschlagen, den Antrag 61 der Krankenkasse formell auch mit in die Tagesordnung des Gewerkevereins aufzunehmen und wird dies angenommen. Weitere Aenderungen werden nicht vorgeschlagen.

Auf Vorschlag Bey soll nach der Vorversammlung eine freie Besprechung stattfinden über die Verlegung des Sitzes unserer Krankenkasse und die vom Generalrath und Vorstand beantragte Anstellung eines ständigen Beamten.

Es folgt nun die Verlesung der Geschäftsordnung. Dieselbe wird mit der Aenderung, daß 1. statt $\frac{3}{4}$ nur $\frac{2}{3}$ Majorität für Dringlichkeitsanträge festgesetzt wird, sowie daß 2. das Wort zu „hauptsächlichen Berichtigung“ nicht gestattet werden soll und daß 3. die Protokolle erst am Anfang der nächsten Sitzung verlesen werden sollen, genehmigt.

Sodann folgen die Dringlichkeitsanträge. Hierbei werden als dringlich erklärt:

1. Ein Antrag auf Unterstützung des Mitgliedes R. Weller von Tirschenreuth wegen Maßregelung;
2. Antrag Bey, sämmtliche Statuten in einen Band zu fassen und die Beiträge für alle Klassen gleichmäßig zu erheben;
3. Antrag Bey, wonach auf 10 Mitglieder ein Verbandsorgan „Gewerkeverein“ kommen soll;
4. Antrag Bey, das Alter des Mitgliedes und das Datum des Eintritts auf das Titelblatt des Statuts zu setzen;
5. Antrag Bey, redaktionell im § 9 des Statuts statt „mit dem Ortsvereine seines Wohnortes angehören“ zu sagen „gehört dem Ortsvereine seines Wohnortes an“ und im § 29 statt „Kasse“ zu setzen „Hauptkasse“;
6. Antrag Großbreitenbach, den Extrafond der Kranken- und Begräbniskasse zu überweisen;
7. Antrag des Generalraths, die eventuelle Vorlage des Sterbekassenstatuts betreffend.

Mehrere Anträge von Tirschenreuth und Hamburg sind

schon in der Tagesordnung enthalten, die Erklärung der Dringlichkeit ist hier also nicht nöthig.

Bei einem Antrage Bey, 300 M zur Agitation in Bayern zu bewilligen, wird die Dringlichkeit abgelehnt.

Mit Bezug auf einen von dem Mitgliede der Hilfskasse Goshning-Althaldensleben gestellten Antrag auf Auszahlung von Unterstützung aus dem Extrafond beschließt die Versammlung, nachdem Bey bemerkt, daß Goshning, abgesehen von allem Andern, noch nicht einmal so lange krank gewesen sei, um überhaupt Anspruch erheben zu können, einstimmig die Zurückweisung des Antrages, da Goshning als Nichtmitglied des Gewerkevereins weder das Recht zur Antragstellung in demselben besitzt noch ihm nach seinem Ausscheiden aus dem Gewerkeverein ein Anrecht auf den Fond zusteht.

Es gelangt nun die Festsetzung der Diäten zur Berathung. Nagel beantragt, die Diäten gemäß dem bestehenden Gebrauch auf Verbandstagen auf 9 Mark täglich festzusetzen und vertheidigt seinen Antrag mit der von ihm gemachten Erfahrung, daß bei niedrigem Diätensatz die Delegirten in Wirklichkeit noch zum Theil auf ihre Kosten leben müßten, da die Familie daheim auch in Betracht käme.

Fette will für die hiesigen Delegirten und ebenso für die Beamten des Generalraths den Satz von 7,50, für auswärtige Abgeordnete unter Berücksichtigung der Gründe des Hrn. Nagel dagegen 9 Mark feststellen.

Seidel-Buckau schließt sich dem an.

Bey bittet, solche Unterschiede nicht zu machen.

Nach geschlossener Debatte wird gemäß den vorliegenden Anträgen Nagel und Fette und im Sinne Bey beschlossen, die Diäten für alle Theilnehmer der Generalversammlung auf 9 M. festzusetzen.

Bey beantragt dann noch, an den beiden ersten Feiertagen von 9 bis 5 Uhr zu tagen und 2 Stunden Mittagspause festzusetzen. Dies wird angenommen und ein Antrag Fette auf $1\frac{1}{2}$ Stunde Mittagspause abgelehnt.

Alsdann schließt der Vorsitzende die Versammlung um $6\frac{3}{4}$ Uhr Abends.

An die Vorversammlung schloß sich sodann die freie Besprechung an, die jedoch, da sich das recht hübsch ausgeschmückte Lokal nach und nach mit Mitgliedern und Gästen füllte, alsbald abgebrochen werden mußte, um der frohen Gemüthlichkeit voll und ganz Platz zu machen.

In der Zwischenzeit war auch der Anwalt Dr. Max Firsch, lebhaft begrüßt, erschienen und richtete an die Delegirten sowie sämmtliche Anwesende eine zum Herzen gehende Ansprache, in welcher derselbe, anknüpfend an die Bedeutung des Pfingstfestes und erinnernd an unseren ersten Delegirtenstag zu Pfingsten 1869, dem Wunische Ausdruck gab, daß der erleuchtende Geist, der der Ueberlieferung nach zu Pfingsten ausgegossen worden sei auf die Jünger Christi, auch ausströmen möge auf die Männer, die sich hier zusammengethan haben zu ernster Arbeit in den Feiertagen, um über das Wohl der gesammten Mitglieder zu berathen, und daß dieser Geist den besten und segensreichsten Einfluß ausüben möge auf die Verhandlungen zum Nutzen des Gewerkevereins sowohl als des ganzen Verbandes. (Lebh. Bravo lohnte dem Redner).

Unter Gesang und bei Vorträgen ernster und komischer Art (hier ist besonders Hrn. Porzellandrehers Krause von der königlichen Porzellanfabrik für sein freundliches Mitwirken zu danken) verging sodann die Zeit bis Mitternacht „che man sich's verjah“, der beste Beweis jedenfalls, daß sich jeder Theilnehmer amüßte hatte. Auch seitens der Delegirten wurden mehrfach Vorträge gehalten, so besonders eine recht sinnige Deklamation von Hrn. Bolms. Ein von Freund Nagel angestimmtes Lied, zu dem alle Anwesenden fröhlich den Refrain sangen, schloß die Zusammenkunft.

Aus den Beschlüssen unserer letzten Generalversammlung haben wir noch nachzutragen die Trennung von Kranken- und Sterbekasse, die in Zukunft jede für sich bestehen werden (unter entsprechender Theilung der Beiträge).

Der § 43 des Gewerkevereinsstatuts wurde durch Annahme des Antrages 39 der Tagesordnung im Interesse der Mitglieder wesentlich verbessert, die Anstellung eines ständigen Beamten dagegen leider abgelehnt, so daß dadurch der bisherige Hauptkassirer Hr. J. Bey vom Amte zurücktreten mußte, da ihm

die Führung der Geschäfte unter den neuen Verhältnissen in Rücksicht auf Zeit und Gesundheit nicht mehr möglich war. An seiner Stelle wurde Hr. Aug. Münchow, bisheriger Generalrevisor, als Hauptkassirer gewählt. — Im Uebrigen sind die Wahlen des Generalraths etc. fast unverändert geblieben.
Georg Lenb.

Geschäftsbericht des Generalsekretärs.

(Erstattet auf der 5. ordtl. Generalversammlung.)
(Fortsetzung.)

Bei der Besprechung der vorliegenden Fragen sei dann gleichzeitig des Umstandes Erwähnung gethan, daß die von der letzten Generalversammlung beschlossene Errichtung der Unterstützungskasse für Arbeitslose, wodurch bezweckt wurde, die Mitglieder gegen alle Fälle der Arbeitslosigkeit zu sichern, leider an der zu geringen Theilnahme gescheitert ist. Ohne die Ursachen dieser bedauerlichen Thatsache hier näher untersuchen zu wollen, läßt sich doch wohl auf Grund der Erfahrungen, die auch im Verlaufe der deutschen Gewerkevereine in dieser Hinsicht gemacht worden sind, sagen, daß, abgesehen davon, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher Einrichtungen bei den deutschen Arbeitern noch nicht in dem Maße Platz gegriffen hat, als z. B. bei den englischen Arbeitern, bei uns wohl das wesentlichste Hinderniß an dem Zustandekommen der genannten Unterstützungskasse der Bestand des Reisegeldverbandes gebildet hat, an dem fast alle unsere Mitglieder theilhaftig sind und dem viele auch aus mehr oder minder berechtigten Gründen nicht den Rücken wenden mögen.

Es wird deshalb eine erneute Inangriffnahme der oben besprochenen Angelegenheit mit Erfolg erst dann durchgeführt werden können, wenn entweder im Reisegeldverbande selbst eine völlig andere Lage der Dinge herrscht, oder aber unsere Mitglieder in höherem Maße zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß es in ihrem Interesse liegt, an die Stelle des Althergebrachten, aber in hohem Grade Mangelhaften etwas Anderes, etwas Besseres zu setzen, wie es durch eine wirkliche Versicherung gegen alle Fälle der Arbeitslosigkeit, die jedem Mitgliede, es mag reisen wollen oder nicht, zu Gute kommt, unzweifelhaft geboten ist.

Bei der weiteren Besprechung derjenigen Vorgänge, welche seit dem Jahre 1879 innerhalb unseres Gewerkevereins sich abgespielt haben, komme ich nun auf ein anderes Gebiet: dem des Rechtsschutzes.

Die Zahl der Rechtsschutzfälle, welche, aus dem Arbeitsverhältnis entspringend, durch den Gewerkeverein voll und ganz, d. h. auch durch Klageführung vor Gericht vertreten worden sind, ist an und für sich keine relativ große.

Der Reihenfolge nach war unter diesen Prozessen der des Mitgliedes Löser zu Weihen gegen den Fabrikbesitzer Seeger zu Seegerhall der erste. Es handelte sich hier um eine rückständige Gehaltsforderung, des Mitgliedes Löser in Höhe von 100 M. Da dem festgestellten Sachverhalt nach das Recht des Löser klar erwiesen war, so wurde gegen Seeger die Klage angestellt. Dieselbe mußte jedoch später, nachdem sie an und für sich einen günstigen Verlauf genommen, durch das Mitglied wieder zurückgezogen bezw. konnte nicht weiter verfolgt werden, und zwar infolge eines eigenthümlichen Umstandes.

Daß die Forderung Löser's an und für sich richtig, konnte Seeger nicht bestreiten. Er machte jedoch eine Gegenrechnung über 124 M. auf für Arbeiten, welche während der Amtsführung Löser's als Obermater auf seiner Fabrik verdorben aus dem Brande gekommen waren, und trat mit der Behauptung hervor, daß laut dem zwischen ihm und Löser getroffenen Abkommen der letztere für die Arbeiten der Lehrlinge und Mater aufzukommen habe, für den genannten Betrag also haftbar sei, und erbot sich, ein Antwortschreiben Löser's auf seine (Seeger's) Engagementsanbietung vorzulegen, in welchem Löser die gestellten Bedingungen „vorbehaltlos“ angenommen habe. Anstatt nun dieses Antwortschreiben Löser's und die Offerle Seeger's an L. zunächst zu prüfen und so über die Begründung oder Unbilligkeit der Einrede Seeger's zu befinden, kam der Gerichtshof zu dem eigenartigen Beschluß, dem Löser den Eid aufzuerlegen, „daß es nicht wahr sei, daß er (L.) die Bedingungen Seeger's vorbehaltlos angenommen habe.“ Von diesem Eide war die Frage des Verlustes oder Gewinnes des Prozesses seitens Löser abhängig gemacht, und dies geschah, wohl gemerkt, ohne daß der Gerichtshof sich authentisch davon informirt hatte, ob die Bedingungen Seeger's denn wirklich den Löser für den Schaden pekuniär haftbar machen konnten, welcher durch irgend welche Ursachen unter der Amtsführung Löser's entstanden war. So kam es denn, daß im Verlaufe der Sache die Dinge sich so gestalteten, daß Löser schließlich in die Nothwendigkeit verlegt war, den Prozeß fahren zu lassen, trotz seines augenscheinlich klaren Rechts. Der Generalrath seinerseits mußte dann infolgedessen Löser zur Zurückstattung der entstandenen Kosten verpflichten, die auch bereits fast gänzlich erfolgt ist.

Der hierauf folgende wichtigste unter den gführten Prozessen war die Haftpflichtklage Krebs. Die Einzelheiten und der schließliche Ausgang dieser Klage sind Ihnen im Ganzen wohl bekannt; ich beschränke mich deshalb auf die Hervorhebung der wichtigsten Punkte.

Krebs, bekanntlich Schlosser von Bern, war in Fürstenberg unserem Gewerkeverein beigetreten und verunglückte, kurz nachdem er nach Budau übergeführt war, in der Schiffbauanstalt der Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrtsgesellschaft dortselbst am 28. Mai 1881 infolge Bruches einer auf ein Gerüst gelegten Bohle, auf die er sich vom Verdeck des Schiffes herabgeschwungen, wie die Handtierung bei der Arbeit dies erforderte.

Durch die Verunglückung hatte Krebs nach dem ärztlichen Gutachten des Medizinalraths Dr. Sandler zu Magdeburg eine chronische Entzündung auf der inneren Fläche des linken Darmbeines davon getragen, die in einen stets eiternden Abscess in der Leistengegend ausartete und völlige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.

Die in Bezug auf den Unglücksfall seitens des Ausschusses in Budau festgestellten Umstände erweckten in dem Generalrath die Ueberzeugung, daß hier ein Verstoß des Arbeitgebers gegen die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes bezw. des § 120 der Gewerbeordnung vorliege. Es wurde in-

folgedessen vom Generalrath zunächst das Gutachten eines hiesigen bewährten Rechtsanwalts, Justizrath Gerth, über die Aussichten einer Klage eingeholt und, da dies günstig lautete, nach vorher noch am Orte selbst gemachten Feststellungen des damit beauftragten Hauptgeschäftsführers die Klage gegen die obengenannte Gesellschaft eingeleitet, da infolge des Umstandes, daß dieselbe ihre Arbeiter sammtlich in einer Unfallgesellschaft versichert hatte, diese aber sich auf seine Unterhandlungen einließ, eine gütliche Einigung nicht zu erzielen war.

Gegen die von uns angestellte Klage auf Erlaß des vollen Arbeitsverdienstes des Krebs erhob die Beklagte die Einwendung, daß Krebs vom sog. Schandedeck des Schiffes auf das Brett gesprungen sei, anstatt sich wie üblich auf dasselbe zu schwingen, und daß er infolgedessen an dem Bruch des Brettes selbst Schuld trage, da die plötzlich auf das Brett sinkende Last durch den unberechtigten und nicht üblichen freihändigen Sprung unendlich bedeutend vermehrt worden sei. Ferner behauptete sie, daß das Brett ein gutes, zum Gerüstbau brauchbares und nicht morsch gewesen sei. Untere Klage in Magdeburg vertrat der dortige Justizrath Steinbach in, wie ausdrücklich betont werden muß, durchaus unbefriedigender Weise.

Diesem Umstande mit war es wohl zuzuschreiben, daß wir die Klage vor dem Landgericht in Magdeburg in erster Instanz verloren. Die Erkenntnisgründe für die Abweisung der Klage sind charakteristisch genug für die Rechtsanschauungen einzelner Richter, um, da sie überhaupt noch nicht veröffentlicht sind, in der Hauptsache hier Platz zu finden. Es heißt in denselben:

„Nach den übereinstimmenden Aussagen der vernommenen sachverständigen Zeugen muß es unzweifelhaft erscheinen, daß (entgegen der Behauptung der Beklagten) Kläger sich auf das Gerüst geschwungen hat. Ein Theil der Zeugen hat ferner ausgesagt, das Brett wäre morsch gewesen.“

In dieser letzteren Beziehung sind aber die Zeugenaussagen wenig bestimmt und unsicher, auch steht ihnen die Aussage des Zeugen Trostler (des Werkführers der Fabrik) entgegen, der bekundet hat, das Brett sei an sich ein gutes und brauchbares Gerüstbrett und das Holz desselben auch gesund gewesen, aber kurz gewachsen und darum nicht so haltbar, als Eichenholz gewöhnlich sei.

Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof die Ueberzeugung erlangt, daß, wenn auch das fragliche Brett nicht mehr ganz tauglich gewesen sein mag, doch die Untauglichkeit desselben nicht in die Augen fallend war, und die Beklagte daher keine Schuld trifft, wenn sie dasselbe zum Gerüstbau verwenden ließ. Es kommt hinzu, daß der Beklagte selbst mit dem Zeugen Barleben zusammen das fragliche Gerüst hergestellt hat pp. Wenn also Kläger sich selbst ein nicht ganz taugliches Brett auswählte, oder die Tragfähigkeit desselben dadurch verminderte, daß er die Stützbocke zu weit auseinander stellte und so dem Brette eine zu große Spannweite gab, so kann die Beklagte hierfür nicht verantwortlich werden und der § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.“

Soweit die hauptsächlichsten Gründe aus dem Erkenntnis der ersten Instanz, in denen vor Allem Eins auffallen mußte.

Während nämlich der Gerichtshof aus dem für festgestellt erachteten Umstande, daß die „Untauglichkeit des Brettes nicht in die Augen fallend war“ die Schuldlosigkeit der Beklagten herleitete, legte er doch dem Kläger als Grund zur Abweisung der Klage zur Last, daß er sich eben dieses Brett ausgewählt hatte. Wie sollte man diesen Widerspruch erklären können? Wie konnte man dem Einen den oben angezogenen Umstand bei fraglichem Brette als Schuldlosigkeit anrechnen, dem Anderem aber, in diesem Falle dem Kläger, als Schuld?

(Schluß folgt.)

Zur Klagesache Krebs-Budau.

In Sachen Krebs veröffentlichten wir auf Veranlassung unserer letzten Generalversammlung nachstehend das vom Oberlandesgericht zu Naumburg am 4. März d. J. gefällte Urtheil, lassen demselben aber gleichzeitig behufs Vergleichs beider Urtheilsprüche das erste, abweisende Erkenntnis des Landgerichts zu Magdeburg vom 11. Dezember 1882 folgen.

Erkenntnis des Oberlandesgerichtes zu Naumburg vom 4. März 1884.

In Sachen des Schlossers Hermann Krebs zu Budau, Klägers und Berufungsklägers, vertreten durch den Rechtsanwalt Ahmann zu Naumburg a/S., gegen die vereinigte Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie, Aktien-Gesellschaft zu Magdeburg, Beklagte und Berufungsklagte, vertreten durch den Rechtsanwalt Zostkewitz zu Naumburg a/S., wegen Entschädigungs-Anspruchs, erkennt der zweite Zivilsenat des Königl. Oberlandesgerichtes zu Naumburg a. S. unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Oberlandesgerichtes-Senatspräsidenten Graef,
2. des Geheimen Justiz-Raths Biernsjewski,
3. des Oberlandesgerichtes-Raths Lehmann,
4. des Oberlandesgerichtes-Raths Dr. Silberichlag,
5. des Oberlandesgerichtes-Raths Weis.

für Recht:

Der Berufung gegen das am 11. Dezember 1882 verkündete Urtheil der 3. Zivilkammer des Königl. Landgerichts zu Magdeburg wird dahin stattgegeben:

Beklagte wird unter Aufhebung des bezeichneten Urtheils verurtheilt, dem Kläger

1. für den Ausfall an Lohn für die Zeit vom 28. Mai bis 31. Dezember 1881 119 Mark (vierhundert und neunzehn Mark) nebst 5% Zinsen seit dem 6. Februar 1882;

2. an weiterer Entschädigung für die Zeit vom 31. Dezember 1881 ab pro Tag 2 Mark 75 Pf. in wöchentlichen Postnumerations-Raten, und zwar die rückständigen Beträge sofort, zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Don Rechts Wegen.

Thatbestand.

Kläger stand bis zum 28. Mai 1881 bei der Beklagten in Arbeit. An diesem Tage war er auf der Schiffswerft der Beklagten in Buckau beschäftigt, an einem in Bau befindlichen Schleppschiffe bei Befestigung der Schanzen zu arbeiten. Bei dieser Arbeit brach ein Brett des Gerüsts unter ihm zusammen, er stürzte auf die Erde hinab und erlitt erhebliche Verletzungen, in Folge deren er nach seiner Angabe dauernd arbeitsunfähig geworden ist. Er ist der Ansicht, daß Beklagte zum Ersatz des ihm durch diesen Unfall entstandenen Schadens verpflichtet sei.

Er forderte in erster Instanz Ersatz für den Ausfall an Lohn für die Zeit vom 28. Mai 1881 bis 31. Dezember 1881, welchen Anspruch er Anfangs auf 76 Mark, später auf 419 Mark nebst 5% Zinsen seit Zustellung der Klage lautete.

Beklagte bestritt jeden Anspruch des Klägers auf Schadens-Ersatz und beantragte Abweisung der Klage.

Nachdem in erster Instanz Beweisaufnahme stattgefunden hatte, ward in erster Instanz am 11. Dezember 1882 auf Abweisung der Klage erkannt.

Es wird hinsichtlich der Darstellung des Thatbestandes auf das Erkenntnis erster Instanz Bezug genommen, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Bezugnahme sich nicht bezieht auf die Schlussworte des Thatbestandes des gedachten Erkenntnisses, welche wörtlich lauten:

„Im Uebrigen wird wegen des Thatbestandes auf die ihrem Inhalte nach mündlich vorgelegten vorbereitenden Schriftsätze und die Termins-Protokolle Bezug genommen.“

Kläger hat gegen dies Erkenntnis Berufung eingelegt und beantragt: der Berufung dahin stattzugeben, daß Beklagte verurtheilt wird, dem Kläger zu zahlen:

a. an Entschädigung für den Ausfall an Lohn für die Zeit vom 28. Mai bis 31. Dezember 1881 419 Mark nebst 5% Zinsen seit dem Tage der Klage-Zustellung (6. Februar 1882);

b. an weiterer Entschädigung vom 31. Dezember 1881 ab pro Tag 2 Mark 75 Pf. in wöchentlichen Postnumerationen, die Rückstände sofort.

Seitens der Beklagten ist beantragt:

die Berufung als unbegründet auf Kosten des Klägers zu verwerfen. Der Berufungskläger führt in zweiter Instanz aus:

Kläger sei — auch nach Feststellung des Vorderrichters — dadurch verunglückt, daß ein eichenes Brett des Gerüsts nicht fest genug gewesen sei; diese Eigenschaft des Brettes sei nach Annahme des Vorderrichters nicht erkennbar gewesen. Es liege aber offenbar ein Versehen der Beklagten vor, wenn unter dem zum Gerüstbau bestimmten Brettern sich solche befänden, welche zu diesem Zwecke ungeeignet seien und deren Mangelhaftigkeit nicht sofort erkennbar sei.

Kläger sei übrigens noch immer arbeitsunfähig. Es sei drei Wochen nach dem 28. Mai 1881 ein Arbeiter Erdmann in ähnlicher Weise, wie Kläger, in Folge Mangelhaftigkeit des Gerüsts verunglückt.

Seitens der Beklagten sind die neuen Ausführungen des Klägers bestritten und ist behauptet:

es seien die beim Schiffbau beschäftigten Arbeiter von den Aufsehern ausdrücklich und wiederholt angewiesen, die Böcke des Gerüsts nicht zu weit von einander, höchstens 5 bis 6 Fuß weit, zu stellen, sich auch zum Bau des Gerüsts nur guter und fester Bretter zu bedienen; übrigens würden, auch wenn die Böcke selbst 8 1/2 Fuß weit von einander gestellt seien, eichene wenn auch alle Bretter von 2 Zoll Dicke und sichte von 3 1/2 Zoll Dicke zur Sicherheit der Arbeiter genügt haben. Es sei zulässig und durchaus gebräuchlich, den mit der Arbeit vertrauten Arbeitern ohne spezielle Kontrolle die Aufstellung des Gerüsts zu überlassen.

Der Umstand, daß Holz kurz gewachsen sei, sei bei Eichenholz selten und äußerlich nicht erkennbar; übrigens beeinträchtigt dieser Umstand allerdings die Haltbarkeit des Holzes.

Es hat Beweisaufnahme stattgefunden in zweiter Instanz, namentlich darüber, ob es äußerlich erkennbar sei, wenn ein eichenes Brett aus kurz gewachsenem Holze besteht, ob ferner die auf der Fabrik der Beklagten beschäftigten Arbeiter von ihren Aufsehern angewiesen sind, die Böcke des Gerüsts nur 5 bis 6 Fuß weit von einander zu stellen und sich nur guter Bretter beim Gerüstbau zu bedienen, ob derartige Bretter in genügender Menge immer auf dem Bau-Platz vorhanden waren, ob das Gerüst, auf welchem Kläger gearbeitet hat, unter den Augen der Aufseher errichtet ist, ob bei Errichtung desselben mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren ist, ob ferner Kläger noch gegenwärtig arbeitsunfähig ist.

Es wird hinsichtlich des Resultats der Beweisaufnahme auf die Verhandlungen de dato Buckau, 18. September 1883; Magdeburg, 9. Oktober 1883 und Buckau, 20. Dezember 1883, deren Inhalt im Audienztermine vortragen ist, Bezug genommen.

Seitens der Berufungsklagenden ist im zweiten Audienztermine behauptet, der Bau des Schleppschiffes, bei dem Kläger verunglückt sei, sei nicht als beim Betriebe einer Fabrik erfolgt anzusehen; es sei vielmehr anzunehmen, daß Kläger beim Betriebe eines handwerkmäßigen Gewerbes verunglückt sei.

Dieser Ausführung ist klägerischer Seite widersprochen.

Beklagter Seite ist die erfolgliche Erweiterung des Klageantrags in der Berufungs-Instanz für unzulässig erachtet.

(Schluß folgt.)

Personal-Nachrichten.

Mudolstedt. Wir geben hierdurch bekannt, daß wir, als zweites Personal, das Reisegeld an alle durchreisende Kollegen, welche mit richtigen Personalpapieren versehen sind, zahlen.

Mudolstedt, den 7. Juni 1884

Das Formatoren-Personal v. Strauß.

J. A. G. Jüde.

Bereins-Nachrichten.

S. Sonn-Poppelsdorf. Das 8. Stiftungsfest unseres Ortsvereins,

Verantwortlich für Redaktion Georg Lenk. Druck und Verlag von Gustav Denike, Berlin N.W., Priwallstr. 12.

welches am 11. Mai stattfand, nahm einen recht befriedigenden Verlauf. Der Vorsitzende Hr. Graf begrüßte die stattliche Versammlung, erinnerte an die Begründung der Deutschen Gewerksvereine und hielt dann einen Rückblick auf die verflossenen Jahre und die Erfolge auch unseres Ortsvereins Sonn-Poppelsdorf. Redner ermahnt weiter die Mitglieder, tüchtig fortzuarbeiten an dem Werke der Humanität. Mit dem Wunsche, daß sich auch die kleine Welt an dem heutigen Stiftungsfeste amüsiren möge, schloß Hr. Graf mit einem dreifachen Hoch auf unsern Anwalt Dr. Max Hirsch, welches von sämtlichen anwesenden Gästen und Mitgliedern erwidert wurde. Das Fest wird abermals das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Mitglieder am hiesigen Orte stärken.

Ferdinand Erben, Schriftführer.

§ Eisenberg. Protokoll der Ortsversammlung vom 3. Mai 1884. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hrn. Taubert in Anwesenheit von 16 Mitgliedern um 7/9 Uhr eröffnet. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde verlesen und genehmigt. Nach dem Ablesen der Beiträge wurde aufgenommen Hr. Schumann, Maschinenwärter von hier und kam dem Generalrath empfohlen werden. Rechnungsabluß vom 1. Quartal 1884. Die Einnahme des Ortsvereins betrug Mk. 90,53, Ausgabe Mk. 56,45, bleibt Baarbestand Mk. 34,08. Die Einnahme der Krankenkasse betrug Mk. 263,89, Ausgabe Mk. 159,58, bleibt Baarbestand Mk. 104,31. Da Bücher und Kasse vom Revisor Hrn. Kothert in bester Ordnung gefunden wurden, so wurde der Kassirer entlastet. Bei der Wahl des Delegirten, welche durch Stimmzettel stattfand, erhielt Hr. Feuerstein aus Blankenhain 9 Stimmen und Hr. Taubert hier 7 Stimmen. Da weiter nichts vorlag, folgte Schluß der Versammlung um 11 Uhr. Die Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle erledigte sich wie oben.

Wolfgang Bauer, Schriftführer.

§ Eichenhof b. Schwarzburg. Protokoll der Ortsversammlung vom 10. Mai 1884. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung in Anwesenheit von 8 Mitgliedern Abends 8 Uhr. Nachdem das vorige Protokoll verlesen und genehmigt, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Es erfolgte hierbei die Mittheilung eines Briefes vom Hrn. Lehrer Kalb aus Gera und wurde der Wunsch geäußert, die betreffenden Beiträge zum Ausbreitungsverband zu bezahlen. Bei der Rechnungslegung vom 1. Quartal 1884 beträgt die Einnahme inkl. Bestand Mk. 62,84, Ausgabe Mk. 36,00, bleibt Bestand Mk. 26,84. Da weiter nichts vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung. — In der Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle beträgt die Einnahme vom 1. Quartal 1884 inkl. Bestand Mk. 267,42, die Ausgabe Mk. 239,86, bleibt Bestand Mk. 28,06. Da weiter nichts vorlag, erfolgt Schluß der Versammlung 10 Uhr.

G. Köpfer, Schriftführer.

§ Ilmenau. Protokoll der Ortsversammlung vom 9. Mai 1884. Der Vorsitzende Hr. Fischer eröffnete die Versammlung um 7/9 Uhr. Anwesend waren 32 Mitglieder. Der Schriftführer berichtet über eingegangene Zuschriften von Blankenhain, Eisenberg und Gotha, wonach Eisenberg, Hr. Taubert, Blankenhain Hr. P. Feuerstein und Gotha Hr. A. Löps von hier als Delegirten vorschlugen. Bei der Wahl, welche nun vorgenommen wurde, fielen auf Hr. Löps 29 Stimmen, auf Hr. Taubert 2 und Hr. Feuerstein 1 Stimme. Demnach konzentriren sich auf Hr. Modesteur Andreas Löps 46 abgegebene Stimmen. Derselbe ist also gewählt und erklärte sich bereit, die Mission anzunehmen. Als zweiter Delegirter wurde Hr. Alb. Schmidt, welcher uns vorgeschlagen ist, einstimmig angenommen.

W. Pfeuffer, Schriftführer.

* Ortsverein der Porzellan-Arbeiter zu Unterföddin.

Am Sonntag, den 15. d. M. Stiftungsfest im Hotel zum Kaiser-Günther b. Königsee. Die Festrede wird von unserem Delegirten Hrn. Chr. Voigtmann gehalten. Nachmittag-Konzert und darauf Ball, wozu alle Freunde und Genossen eingeladen werden.

Im Auftrage: Franz Wanderer,

Ortskassirer.

* Den Ortsvereinen Berlin-Moabit, Berlin I, Berlin II und Charlottenburg

sage ich für den den Delegirten bereiteten freundlichen Empfang gelegentlich unserer letzten Generalversammlung im Namen aller Abgeordneten nach Wiedereintreffen in der Heimath innigen Dank!

Gust. Volms-Milchaldensleben.

VERSAMMLUNGSKALENDER.

*** Buckau.** Ortsversammlung am Sonntag, den 14. Juni 1884, Abends 7/8 Uhr. Tagesordnung in der Versammlung. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. R. Häusler, Schriftführer.

*** Neustadt-Magdeburg.** Ortsversammlung am Sonntag, den 15. Juni, Vormittags 10 1/2 Uhr im Neustädter Casino, Morgenstraße 7. Tagesordnung: 1. Aufnahme von Mitgliedern, 2. Bericht des Delegirten über die Generalversammlung. L. Lehmann, Schriftführer.

*** Moabit.** Ortsversammlung am Montag, den 16. Juni Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. Tagesordnung: 1) Bericht vom Delegirten, 2) Besprechung wegen eines gemeinsamen Ausfluges, 3) Fragekasten, 4) Aufnahme von Mitgliedern. — In der Versammlung der Krankenkasse außer Punkt 2 dasselbe.

H. Bungert, Schriftführer.

*** Schmiedefeld.** Ortsversammlung am Sonntag, den 21. Juni 1884, Abends 8 Uhr. im Vereinslokal. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. Sämtliche Mitglieder werden ersucht zu erscheinen. Otto Möller, Schriftführer.

*** Tirschenreuth.** Ortsversammlung am Sonntag, den 21. Juni, Abends 7 1/2 Uhr auf dem Schlosserhaus bei Hrn. Kunze. Tagesordnung: 1. Beitragszahlung, 2. Aufnahme von Mitgliedern, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Verbandshaus. Die Tagesordnung der örtl. Verwaltungsstelle dieselbe. Aug. Faust, Schriftführer.

*** Unterweißbach.** Ortsversammlung am Sonntag, den 22. Juni, Nachmittags 3 Uhr. Tagesordnung: 1. Zahlen der Beiträge, 2. Anträge und Beschwerden, 3. Rechnungsabluß 1. des Quartals, 4. Besprechung über das Stiftungsfest. Fridolin Meyer, Ortskassirer.